

Statuten Verein Ehemalige der Oberstufe Schule Aarwangen

1. Sitz und Zweck

1.1. Unter dem Namen Verein Ehemalige der Oberstufe Schule Aarwangen besteht ein Verein nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diesem gehören auch Freunde und Gönner der Schule Aarwangen an.

1.2. Der Verein fördert schulbezogene Anlässe wie Exkursionen und Lager, unterstützt kulturelle Bestrebungen der Schule und ermöglicht die Anschaffung zusätzlicher Unterrichtshilfen.

2. Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins sind:
- ehemalige Schülerinnen und Schüler;
 - Freunde und Gönner der Schule;
 - juristische Personen.

3. Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen von jährlich mindestens Fr. 5. - (bis zum 18. Altersjahr beitragsfrei);
- den Zinseträgen der angelegten Kapitalien;
- verschiedenen Zuwendungen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand;
- die Hauptversammlung;
- die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

4.1. Der Vorstand

- wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Ausser dem von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten, konstituiert sich der Vorstand selber;
- ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern;
- leitet die Geschäfte des Vereins;
- sorgt für die mündelsichere Anlage der Kapitalien;
- enthält mindestens eine, höchstens aber zwei amtierende Lehrkräfte.

4.2. Die ordentliche Hauptversammlung

findet jährlich im 1. Quartal statt; als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr. Vom Vorstand sind an der Jahreshauptversammlung mindestens folgende Traktanden, die 7 Tage im Voraus bekannt gegeben werden müssen, zur Verhandlung zu bringen:

- Begrüssung;
- Wahl der Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler;
- Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung;
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten über die Tätigkeit des Vereins;
- Jahresrechnung;
- Wahlen des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren;
- Anschaffungen/Unterstützung
- Aufstellen und genehmigen eines Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Verschiedenes.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt, durchgeführt werden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

4.3. Die Rechnungsrevisorinnen/Revisoren sind 2 Mitglieder des Vereins, die alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt oder bestätigt werden. Sie prüfen die auf Ende Jahr abzuschliessende Rechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Eine Revision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

5.2. Eine Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

5.3. Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist das Gesamtvermögen der Schulleitung der Schule Anrängen zu übergeben, welche das Kapital im Sinne von Art. 1.2 verwendet.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Februar 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 14. Februar 2004.

Die Präsidentin:



A. Röthlisberger

Der Kassier:



R. Lüthi